

Mappen und Futterale. Nur für die Futterale ohne Papierüberzug oder mit Überzug von gewöhnlichem Papiere (weißes, in der Masse gefärbtes ohne Druck und andere Verfeinerung, sowie Packpapier) kann noch die Nr. 425 mit dem Zollsätze von 12 P. für 100 kg netto in Frage kommen.

Kalender in Buchform (calendarios) unterstehen je nach ihrer Sprache den Nrn. 416 oder 417. Inwieweit bei ihnen oder den anderen gedruckten Büchern die Beigabe von unbedrucktem Papiere etwa die Verzollung als libros en blanco, unbedruckte und unbeschriebene Bücher, nach Nr. 410 zu dem höheren Zollsätze von 60 P. für 100 kg netto herbeiführen soll, ist weder im Tarife noch im Warenverzeichnis bestimmt.

In den Text von Büchern eingedruckte Bilder (laminas, estampas) ändern nichts an der Tarifierung der Bücher. Lose oder gesammelt (coleccionadas) beigelegte auf den Text bezügliche Bilder werden nach dem auf die Bücher entfallenden Zollsatz vernommen.

Betreffs der Albums (albums) ist in dem Warenverzeichnis angeordnet, daß die Einbände nach ihrer Beschaffenheit und dem ihnen entsprechenden Gewichtsanteile verzollt werden sollen. Wegen der Zollsätze vergl. die Angaben bei den Bucheinbänden. Hierzu ist noch zu bemerken, daß bei den Einbänden aus Leder oder mit Lederüberzug Beschläge und Verzierungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen unberücksichtigt bleiben würden, während sie bei den übrigen Einbänden die Anwendung des Satzes von 500 P. für 100 kg netto der T.-Nr. 49 begründen würden, die die Gegenstände aus unedlen Metallen mit Versilberung oder Vergoldung oder mit Inkrustation von Gold oder Silber umfaßt. Das Vorhandensein echt goldener oder silberner Beschläge oder Verzierungen würde sämtliche Einbände der T.-Nr. 48 zuführen, bei der der Zollsatz von 24 P. für 1 kg festgesetzt ist.

Die Innenteile der Albums ohne Bilder oder Photographien gehören nach den Bestimmungen des Warenverzeichnisses der T.-Nr. 410 mit dem Satze von 60 P. für 100 kg netto an (Ursprungszeugnis erforderlich).

Mit Bildern und Photographien werden sie der Nr. 418 unterstellt mit dem Satze von 125 P. für 100 kg netto, die die Bilder, Zeichnungen und Photographien umfaßt wie unter 2 näher zu erörtern sein wird.

Für Bilderbücher findet sich in dem Warenverzeichnis keine Bestimmung. Sie werden deshalb, wenn die Bilder den kleineren Teil einnehmen, je nach der Sprache, in der sie gedruckt sind, der Nr. 416 oder 417, wenn die Bilder aber vorherrschen oder ein Text überhaupt fehlt, nach der Nr. 418 abgefertigt werden müssen.

2. Gegenstände des Kunsthandels.

Die T.-Nr. 418 umfaßt die Bilder (estampas), Karten (mapas), Zeichnungen (diseños) und Photographien (fotografias) auf Papier, Karton und Leinwand. Es fallen hierunter alle Bilder (laminas) ohne Rücksicht auf ihre Herstellung mit Ausnahme der Ölgemälde (pinturas al oleo), also alle Phototypen, Lithographien, Chromolithographien und ähnliche Reproduktionen, wie auch Aquarelle und Pastellgemälde. Der Zoll der Nr. 418 beträgt für 100 kg Reingewicht 125 P., der für die Ölgemälde nach Nr. 692 nur 1 P. für das Stück.

Lose oder vereinigte Bilder, die für Werke eingehen, die in Spanien gedruckt werden, sind durch das Warenverzeichnis der Nr. 417 mit dem niedrigeren Zolle von 10 P. zugewiesen worden.

Eingebundene Bilder, Bilderwerke, und Bilder in Einbänden, Mappen usw. werden getrennt von den Einbänden, Mappen, Futteralen usw. verzollt, wie das unter 1 angegeben ist.

Auch eingerahmte Bilder werden in dieser Weise zur Verzollung gezogen. Wenn die Abwägung der Bilder ohne Rahmen nicht möglich ist, muß ihr Gewicht abgeschätzt werden. Die

Rahmen (marcos) werden nach ihrer Beschaffenheit, z. B. solche aus Holz, vergoldet, versilbert oder aus feinen Hölzern, nach Nr. 444 zum Satze von 43,75 P. für 100 kg Reingewicht vernommen.

Die Ansichtspostkarten (tarjetas postales con dibujos) sind der T.-Nr. 418 ebenfalls unterstellt worden.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Die Karten (mapas oder cartas geográficas) haben schon bei der T.-Nr. 418 Erwähnung gefunden. Die Erd- und Himmelskugeln (globos terráqueos y celestes) weist das Repertorio der Nr. 517 zu, die die Instrumente und Apparate für Künste und Wissenschaft mit dem Zolle von 3 P. für 1 kg Reingewicht belegt.

Die Lehrmittel (objetos para enseñanza) können zum Teil auf Grund der zweiten Vorbemerkung zum Zolltarife (disposición segunda) abgefertigt werden. Dort ist Zollfreiheit vorgeesehen in Ziffer 3 für wissenschaftliches Material, das ausdrücklich für ausschließlich vom Staate unterhaltene Unterrichtsanstalten bestimmt ist, und in Ziffer 6 für altertümliche und Gegenstände der Münzkunde, mineralogische, botanische und zoologische Sammlungen und Muster in kleinen Stücken für öffentliche Museen, Unterrichtsanstalten, Akademien und Vereinigungen mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestrebungen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch zur Errichtung von ständigen Handelsmuseen seitens der Handelskammern oder ähnlicher genehmigter Vereinigungen Gegenstände aller Art zollfrei eingelassen werden dürfen.

In allen Fällen ist die Voraussetzung für die Abstandnahme von der Zollforderung, daß die Bestimmung für die genannten Anstalten nachgewiesen wird.

XIV. Portugal.

Der Zolltarif vom 10. Mai 1892, der im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert und ergänzt worden ist, enthält in fünf Hauptklassen mit 27 Unterabteilungen und 591 Nummern die Gegenstände und Waren nach ihrer Abstammung und Bearbeitung geordnet. Vorbemerkungen regeln das Zollverfahren, und ein nach dem Alphabete geordnetes Verzeichnis führt die im Tarife genannten Waren auf und bestimmt für die nicht genannten die Einreihung unter die Tarifnummern. Ein besonderes Warenverzeichnis ist nicht erschienen.

Die Zölle sind in der Hauptsache Gewichtszölle. Bis zum Zollsätze von 5 Reis für 1 kg geschieht die Verzollung nach dem Bruttogewichte. Das Nettogewicht wird in der Regel durch Abrechnung der festgesetzten Taraabzüge vom Bruttogewichte ermittelt, es kann aber auch auf Antrag des Zollpflichtigen oder nach dem Belieben des Zollamtes durch Verwiegung der ausgepackten Waren festgestellt werden.

Die ersten inneren Umschließungen sind zollfrei, wenn sie augenscheinlich als unentbehrliches Verpackungsmittel dienen, und zollpflichtig mit den Waren, soweit dies im Tarife nicht besonders verneint ist, und für sich, wenn sie sich als artefactos, sorgfältig gearbeitete Umschließungen besonderer Art oder von höherem Werte darstellen, wie verzierte Pappschachteln, Etuis usw.

Bei den nach dem Werte zollpflichtigen Waren wird nach Art. 3 der Vorbemerkungen der Wert der Waren am Ursprungs- oder Herstellungsorte zuzüglich aller Auslagen (Beförderung, Versicherung, Kommission, Abladen usw.) bis zum Eintritte in das Amtsklokal, wo die Abfertigung stattfindet, der Zollberechnung zugrunde gelegt. Die Rechnung des Fabrikanten oder des Verkäufers muß vorgelegt werden. Konsularische Beglaubigung ist nicht notwendig. Ist der Rechnungswert anscheinend zu niedrig angegeben, tritt ein Schätzungsverfahren ein.